

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Florian Toncar, Burkhardt Müller-Sönksen, Michael Kauch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/3870 –**

Diskriminierung und Verfolgung Deutscher im Ausland aufgrund ihrer sexuellen Orientierung

Vorbemerkung der Fragesteller

In vielen Ländern sind Homosexuelle und Bisexuelle in ihren Rechten benachteiligt. Neben der gesellschaftlichen Diskriminierung sowie staatlichen Einschränkungen in ihrer persönlichen Entfaltung sind sie darüber hinaus zum Teil behördlicher und strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt. So müssen Homosexuelle und Bisexuelle in vielen Staaten aufgrund ihrer sexuellen Orientierung mit Verurteilungen – in einigen Ländern bis hin zur Todesstrafe – rechnen. Die menschenrechtliche Situation in diesen Ländern betrifft jedoch nicht nur Einheimische, sondern alle, die sich in dem jeweiligen Land aufhalten. Folglich unterliegen auch Deutsche, die sich vorübergehend oder längerfristig im Ausland aufhalten, der in vielen Staaten geltenden restriktiven Sondergesetzgebung für Homosexuelle und Bisexuelle sowie der dortigen gesellschaftlichen Ungleichbehandlung gegenüber Heterosexuellen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die folgenden Antworten beruhen auf den der Bundesregierung vorliegenden, aktuellen und als vertrauenswürdig eingeschätzten Informationen. Eine Gewähr für ihre Richtigkeit und Vollständigkeit, auch zur tatsächlichen Situation von sexuellen Minderheiten in den verschiedenen Ländern, kann von der Bundesregierung nicht übernommen werden. Der Bundesregierung liegen weder Statistiken über Fälle von Diskriminierung und Verfolgung Deutscher im Ausland aufgrund ihrer sexuellen Orientierung noch eine nach Tatvorwürfen aufgegliederte Haftstatistik vor. Die Bundesregierung kann daher lediglich zu den Fällen Auskunft geben, die im Auswärtigen Amt aktenkundig geworden bzw. den derzeit an den Auslandsvertretungen und in der Zentrale mit der Materie befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt sind. Die Nennung einzelner Länder in den folgenden Antworten erhebt keinen Anspruch auf abschließende Beurteilung der Lage.

Die Bundesregierung ist sich bewusst, dass das in dieser Antwort gezeichnete Bild über den tatsächlichen Umfang der Diskriminierung und Strafverfolgung einvernehmlicher homosexueller Handlungen unter Erwachsenen im Ausland unvollständig ist. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, dass das Auswärtige Amt nur von einem nicht bezifferbaren Prozentsatz der Fälle von Diskriminierung oder Strafverfolgung Deutscher aufgrund ihrer sexuellen Orientierung im Ausland Kenntnis erhält. Die Benachrichtigung der deutschen Auslandsvertretungen über eine Festnahme durch die Behörden des Gastlandes unterbleibt regelmäßig dann, wenn die Festnahme nur für kurze Zeit erfolgt, z. B. zum Zwecke der Feststellung der Personalien. Auch in Fällen, in denen die Betroffenen gleichzeitig die Staatsangehörigkeit des Festnahmestaates besitzen, erfolgt häufig keine Benachrichtigung des Auswärtigen Amtes. Informationslücken sind auch denkbar in Fällen, in denen das Auswärtige Amt entgegen der Verpflichtung des Gastlandes aus Artikel 36 Wiener Übereinkommen (WÜK) über die Festnahme nicht informiert wird, obwohl die Betroffenen ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und um Unterrichtung der zuständigen deutschen Auslandsvertretung gebeten haben. Schließlich sind Fälle denkbar, in denen die Betroffenen eine Benachrichtigung der deutschen Auslandsvertretung nicht wünschen; dies gilt gleichermaßen für Festnahmen und Strafverfahren sowie für sonstige Formen von Diskriminierung.

In einigen Ländern sind der Bundesregierung Fälle von Festnahmen und Verurteilungen Deutscher aufgrund homosexueller Handlungen mit Minderjährigen bekannt geworden. Diese Fälle, die wegen der Minderjährigkeit des Opfers strafrechtlich verfolgt werden, finden bei der Beantwortung dieser Anfrage keine Berücksichtigung. In keinem dieser Fälle ist die Todesstrafe verhängt worden.

Ergänzend zu vorliegender Antwort verweist die Bundesregierung auf ihre Vorbemerkungen und Antworten auf die Große Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Dr. Uschi Eid u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 16/2084 vom 29. Juni 2006 und auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Irmingard Schewe-Gerigk u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 16/3044 vom 19. Oktober 2006 zur Diskriminierung und strafrechtlichen Verfolgung sexueller Minderheiten.

1. In welchen Ländern sind Deutsche, jeweils bezogen auf den Zeitraum der Jahre 2000 bis 2006 (bitte diesen Zeitraum auch für die folgenden Fragen zugrunde legen) aufgrund ihrer sexuellen Orientierung von staatlichen Organen vorübergehend festgenommen worden, und wie viele Fälle sind der Bundesregierung jeweils bekannt?

In Eritrea, Libanon und Kamerun sind der Bundesregierung insgesamt drei Fälle vorübergehender Festnahmen von Deutschen bekannt, die jeweils noch am selben oder spätestens am dritten Tag nach der Festnahme aufgrund von Interventionen der jeweiligen Deutschen Botschaft freigelassen wurden.

In Namibia ist ein Fall weiter anhängig, in dem der Betroffene Anfang 2006 fast drei Monate in Untersuchungshaft wegen des Tatvorwurfs „Sodomie“ saß. Unter „Sodomie“ versteht das namibische Recht auch gewisse homosexuelle Handlungen zwischen Männern. Der Tatvorwurf ist unterdessen auf den Tatvorwurf der Nötigung/Vergewaltigung umgestellt worden; das Strafverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

2. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Deutsche im Ausland aufgrund ihrer sexuellen Orientierung in Untersuchungshaft sitzen oder saßen?

Wenn ja, in welchen Ländern, und wie viele Fälle sind je Land aktuell zu verzeichnen und/oder zu verzeichnen gewesen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Deutsche im Ausland aufgrund ihrer sexuellen Orientierung eine Haftstrafe verbüßen müssen oder verbüßt haben?

Wenn ja, in welchen Ländern, und wie viele derartige Fälle je Land gibt oder gab es?

Der Bundesregierung sind – abgesehen von den in der Vorbemerkung genannten Fällen von Festnahmen und Verurteilungen Deutscher aufgrund homosexueller Handlungen mit Minderjährigen – keine Fälle bekannt, in denen eine Haftstrafe verbüßt wurde oder wird.

4. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Deutsche in ausländischen Staaten aufgrund ihrer sexuellen Orientierung hingerichtet oder zur Todesstrafe verurteilt wurden?

Wenn ja, wie viele deutsche Staatsbürger sind in welchen Ländern hingerichtet worden und/oder warten auf die Vollstreckung der Todesstrafe?

Der Bundesregierung sind keine solchen Fälle bekannt.

5. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Deutsche in ausländischen Staaten aufgrund ihrer sexuellen Orientierung zu anderen Strafen (z. B. Geld- oder Körperstrafen) verurteilt worden sind?

Wenn ja, in welchen Ländern war dies der Fall, und wie viele Personen waren jeweils von solchen Strafen betroffen?

Der Bundesregierung sind keine solchen Fälle bekannt.

6. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Tatsachen die Annahme begründen, dass Deutsche im Ausland aufgrund ihrer sexuellen Orientierung im Rahmen allgemeiner Strafverfahren (z. B. wegen Betruges oder Körperverletzung) härter bestraft worden sind als heterosexuelle Angeklagte?

Wenn ja, in welchen Ländern war oder ist dies der Fall, und wie viele Personen waren oder sind davon betroffen?

Der Bundesregierung sind keine solchen Fälle bekannt.

7. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Deutsche, die sich vorübergehend oder längerfristig im Ausland aufhalten oder aufhielten, aufgrund ihrer sexuellen Orientierung sonstigen Diskriminierungen von staatlicher Seite ausgesetzt sind oder waren?

Wenn ja, in welchen Ländern war oder ist dies der Fall, und wie viele Personen waren oder sind davon betroffen?

Aus Marokko sind Fälle bekannt, in denen homosexuellen deutschen Touristen von der Polizei die Ausreise nahegelegt wurde.

Aus Kroatien ist der Bundesregierung ein Fall sexueller Diskriminierung aus dem Jahr 2006 bekannt.

8. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Deutsche, die sich vorübergehend oder längerfristig im Ausland aufhalten oder aufhielten, aufgrund ihrer sexuellen Orientierung von staatlicher Seite Einschränkungen in ihrer Meinungs- und Pressefreiheit, Vereinigungsfreiheit oder Versammlungsfreiheit unterworfen sind oder waren?

Wenn ja, in welchen Ländern war oder ist dies der Fall, welche Menschenrechte wurden eingeschränkt, und wie viele Personen waren oder sind davon betroffen?

Im Zusammenhang mit Versammlungen zum Zwecke des öffentlichen Eintretens für die Rechte Homosexueller ist es in Russland, Rumänien und Polen zur Versagung der Genehmigung oder zu erheblichen Verzögerungen im Genehmigungsverfahren gekommen. Wie viele Deutsche insgesamt an den Versammlungen beteiligt waren, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

9. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Deutsche im Ausland aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder des öffentlichen Eintretens für die Rechte Homosexueller bei Übergriffen, die von Zivilpersonen oder paramilitärischen nichtstaatlichen Gruppen ausgingen, keinen ausreichenden Schutz von staatlichen Behörden des jeweiligen Landes erhielten?

Wenn ja, in welchen Ländern war dies in jeweils wie vielen Fällen zutreffend?

Aus Kroatien ist ein Fall bekannt (s. a. Frage 7).

Aus Russland ist ein Fall eines körperlichen Übergriffs auf einen deutschen Teilnehmer einer nicht genehmigten Demonstration für die Rechte Homosexueller bekannt.

10. Falls der Bundesregierung Fälle von staatlichen oder nichtstaatlichen Übergriffen auf Deutsche im Ausland aufgrund ihrer sexuellen Orientierung bekannt sind, sind sie – auf jährlicher Basis verglichen – in dem Zeitraum zwischen 2000 und 2006 gestiegen oder gesunken?

Aus den bekannt gewordenen Einzelfällen lässt sich keine Tendenz ableiten.

11. Falls der Bundesregierung Fälle von staatlichen oder nichtstaatlichen Übergriffen auf Deutsche im Ausland aufgrund ihrer sexuellen Orientierung bekannt sind, sind religiöse Motive für diese Übergriffe erkennbar, und wenn ja, sind sie in den letzten fünf Jahren verstärkt aufgetreten?

Aus den bekannt gewordenen Einzelfällen lassen sich weder religiöse Motive noch eine verstärkte Tendenz in den letzten fünf Jahren ableiten.

12. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um Deutschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung von staatlichen Festnahmen, Inhaftierungen und Todesurteilen im Ausland betroffen sind oder waren, Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen?

Die deutschen Auslandsvertretungen betreuen alle Deutschen, die im Ausland inhaftiert sind, unabhängig vom Tatvorwurf auf der Grundlage von § 7 Konsulargesetz. Zum Umfang der Haftbetreuung im Einzelnen wird verwiesen auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Florian Toncar, Burkhardt Müller-Sönksen u. a. und der Fraktion der FDP, Bundstagsdrucksache 16/895 vom 8. März 2006.

Im Falle der Inhaftierung von homosexuellen oder bisexuellen Deutschen allein aufgrund ihrer sexuellen Orientierung setzen sich die Auslandsvertretungen außerdem unverzüglich und nachdrücklich für eine umgehende Freilassung der Betroffenen gegenüber den Behörden des Gastlands, ggf. auch ggü. der Gastregierung ein.

13. Aus welchem Grunde veröffentlicht die Bundesregierung im Internet auf den Länderinformationsseiten des Auswärtigen Amts keine Hinweise darüber, welche Einschränkungen in ihren Menschenrechten Homosexuelle und Bisexuelle in anderen Ländern aufgrund ihrer sexuellen Orientierung unter Umständen befürchten müssen, insbesondere hinsichtlich der strafrechtlichen oder sonstigen Verfolgung sexueller Handlungen, des Austausches von Zärtlichkeiten oder des öffentlichen Eintretens für die Rechte Homosexueller?

Die Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amts enthalten im Kapitel „Besondere strafrechtliche Hinweise“ bei Bedarf auch Informationen darüber, ob Deutsche aufgrund ihrer sexuellen Orientierung mit gesellschaftlicher Diskriminierung, Einschränkungen und behördlicher oder strafrechtlicher Verfolgung rechnen müssen. Alle Auslandsvertretungen sind aufgefordert, die Notwendigkeit solcher Hinweise regelmäßig zu prüfen und gegebenenfalls bei der regelmäßig erfolgenden Aktualisierung der Reise- und Sicherheitshinweise zu berücksichtigen.

14. Beabsichtigt die Bundesregierung eine Änderung der Länderinformationen hinsichtlich der genannten Informationen, und wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

